



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Isolde Hofmann
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Per Mail an: isolde.hofmann@ms.sachsen-anhalt.de
andreas.gramatke@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 28.07.2023

Unberechtigte Inanspruchnahme der Mehrkindregelung gem. § 13 Abs. 4 KiFöG

Ihre E-Mail vom 10.07.2023

Sehr geehrte Frau Hofmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Rundschreibens zur ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Mehrkindregelung gem. § 13 Abs. 4 KiFöG Stellung nehmen zu können.

Unter Berücksichtigung der uns übermittelten Hinweise unserer Mitglieder merken wir dazu folgendes an:

Die Einführung und Ausgestaltung der Mehrkindregelung in § 13 Abs. 4 KiFöG war eine landespolitische Entscheidung. Auf die Risiken und möglichen Folgen der missbräuchlichen Inanspruchnahme hatten die kommunalen Praktiker und die Kommunalen Spitzenverbände wiederholt hingewiesen.

Soweit beim Vollzug der Mehrkindregelung zwischenzeitlich Detailfragen in der Praxis deutlich werden, die eine ergänzende inhaltliche Präzisierung erfordern, damit eine rechtssichere Anwendung der Regelung möglich ist, sehen wir zuvorderst den Landesgesetzgeber in der Pflicht, die Regelung des § 13 KiFöG LSA entsprechend zu modifizieren.

Kern des Vollzugsproblems ist der Umfang an Betreuung. Für eine landeseinheitliche Rechtsanwendung ist dazu eine gesetzliche Landesregelung erforderlich, die diesen Umfang definiert („Kein Handeln gegen Gesetz, kein Handeln ohne Gesetz“).

§ 13 KiFöG LSA enthält nach unserer Einschätzung keine Ermächtigung für den kommunalen Satzungsgeber zur ergänzenden Regelung. Letztlich steht hier die juristische Notwendigkeit einer Versagungs- bzw. Eingriffsgrundlage im Raum, die z. B. die Begriffe „sporadisch“ (siehe Entwurf Seite 2) und „regelmäßig“ (siehe Gesetzesbegründung) rechtssicher konkretisiert. Auf dieser Basis wären dann Vertragskündigungen bzw. neue Kostenbeitragsbescheide möglich.

Eine gesetzliche Regelung ist auch deshalb erforderlich, weil es in Sachsen-Anhalt einen insofern unbedingten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gibt. Ob und wie die Eltern diesen in Anspruch nehmen, entscheiden sie selbst. Schon aus diesem Grund ist zu bezweifeln, dass Kommunen mittels Nutzungssatzung regeln können, wie häufig und wie lange ein Kind den Hort besuchen muss, damit die Mehrkindregelung greift, und unter welchen Voraussetzungen von einer unberechtigten Inanspruchnahme auszugehen ist.

Das empfohlene Vorgehen bei „sporadisch“ anwesenden Kindern sehen wir kritisch, weil der Rechtsanspruch auf Kita-Betreuung sich an den Bedarfen der Eltern und nicht den Wünschen der Kita orientiert. Zur Umsetzung des Bildungsauftrages erscheint grundsätzlich eine bestimmte Anwesenheitszeit notwendig. Dies muss dann aber vom Gesetzgeber einschränkend zum Rechtsanspruch geregelt werden.

Im Einzelnen weisen wir auf folgendes kritisch hin:

- Nach § 2 Abs. 2 KiFöG entscheiden die Eltern, ob sie das jeweilige Betreuungsangebot annehmen. Im KiFöG findet sich keine vorgeschriebene Mindestbetreuungszeit, die in Anspruch genommen werden muss, um einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Mithin steht es den Eltern gemäß § 3 Abs. 7 KiFöG LSA frei, den täglichen Betreuungsbedarf entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse zu wählen.
- Deshalb bedarf es zwingend einer modifizierenden Regelung im Gesetz, wann von einer regelmäßigen Betreuung eines Kindes auszugehen ist. Bereits im Rundschreiben des MS vom 13.04.2023 wird der Begriff „regelmäßig“ in Zusammenhang mit der Möglichkeit der Umsetzung des Bildungsprogramms gesetzt. Demnach müsste eine Betreuung an mehr als der Hälfte der Tage einer Woche erfolgen, um den Bildungsauftrag (annähernd realistisch) umsetzen zu können. In Ziffer 2.3 des Vermerkes (Anhang zum Entwurf des aktuellen Rundschreibens) wird lediglich darauf Bezug genommen, dass eine Förderung in der Einrichtung eine Betreuung von mindestens 4 Stunden (pro Tag) vor dem Hintergrund der Bildungsfunktion der Kindertagesbetreuung auf Grundlage des Bildungsprogramms „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ pädagogisch voraussetze. Zum Zwecke eines einheitlichen Vollzuges wäre es an dieser Stelle erforderlich, den unbestimmten Rechtsbegriff der „regelmäßigen Betreuung“ auch in Hinblick auf die anwesenden Tage zu bestimmen.
- Im Entwurf des Rundschreibens wird unter dem Punkt „Versagen der Mehrkindermäßigung“ ausgeführt: „Sobald die zuständige Kommune Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der auf eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Mehrkindregelung hindeutet, empfiehlt sich aus Gründen der Rechtssicherheit der Erlass eines klarstellenden und rechtsbehelfsfähigen Kostenbeitragsbescheides, mit dem der zu leistende Kostenbeitrag mit Wirkung für die Zukunft neu festgesetzt wird.“

Eine Festsetzung des Kostenbeitrages sollte grundsätzlich auch für die Vergangenheit möglich sein, wenn die Inanspruchnahme der Mehrkindermäßigung zuvor unrechtmäßig in

Anspruch genommen worden sein sollte. Geht man davon aus, dass die Eltern für den zurückliegenden Zeitraum einen Kostenbeitragsbescheid über 0 EUR erhalten haben, wäre dieser zurückzunehmen, da die Anspruchsvoraussetzungen (tatsächliche Betreuung und Förderung) nicht vorlagen und er damit rechtswidrig gewesen wäre.

- Im Fall einer nicht durchgeführten Anhörung erfolgt im ungünstigsten Fall keine rechtmäßige Interessenabwägung durch die Kommunen. Dies hätte zur Folge, dass im Widerspruchsverfahren für unrechtmäßige Bescheide Abhilfe geschaffen werden muss. Dies entspricht nicht einem zielgerichteten verwaltungsökonomischen Handeln.
- Die vorgesehenen verfahrensseitigen „Erläuterungen“ des MS auf der Grundlage des VwVfG treffen nur auf die Fälle zu, für die die Kommune den Kostenbeitragsbescheid selbst erhebt. Das ist jedoch nicht immer der Fall (§ 13 Abs. 3 KiFöG). Auch für diese Konstellation sollte eine Klarstellung im Gesetz erfolgen.
- In Bezug auf den Familienbegriff ist darauf hinzuweisen, dass die bisherigen Ausführungsbestimmungen nicht alle Optionen erfassen. Die Mehrkindregelung kommt z. B. bei getrenntlebenden Paaren und bei Anwendung des Wechselmodells nicht in Betracht, wenn in einer neuen Familienkonstellation ein Halbgeschwisterkind in die Kinderbetreuung kommt, da der Kindergeldbezug ausschlaggebend für die Regelung ist. Grundsätzlich ist bei einer solchen Konstellation von vergleichbaren finanziellen Belastungen der zu berücksichtigenden Familien auszugehen.
- Der Rundschreiben-Entwurf nimmt Bezug auf die Mindestbetreuungszeiten gem. § 5 Abs. 5 KiFöG. Diese Regelung ist nicht für den Hort einer Ganztagsgrundschule anwendbar, da dort die schulische Betreuungszeit bis ca. 15:30 Uhr gewährleistet ist und im Regelfall lediglich 2 - 3 Stunden Hortbetreuung benötigt werden. Auch diese Konstellation muss beachtet werden.
- Soweit im Rundschreiben-Entwurf ausgeführt wird, dass die Richtschnur nicht allzu starr gehandhabt werden sollte, muss im Umkehrschluss gewährleistet sein, dass bei unterschiedlichen Handhabungen und Auslegungen in den einzelnen Kommunen bei einer Prüfung der Erstattungsanträge das angewandte Ermessen der Kommune nicht zu ihrem Nachteil gereicht.

Im Ergebnis stellen wir fest, dass das im Rundschreiben-Entwurf vorgeschlagene Verwaltungsverfahren den gemeindlichen Trägern der Kindertageseinrichtung keine Rechtssicherheit bietet und in dieser Form nicht umsetzbar ist. Eine gesetzliche Klarstellung im KiFöG ist stattdessen zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellvertretender Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt